

Vorlage Nr. 24/0549

Federf. Stadtamt: Amt für Finanzen und Beteiligungen

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Stadtkämmerin Ehrbar-Wulfen	Vorberatung/Empfehlung	09.12.2024	17
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	12.12.2024	16

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Entwässerungsgebührensätze 2025

Begründung:

1. Allgemeines

Im Bereich der öffentlichen Einrichtung „Stadtentwässerung“ werden für die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen Benutzungsgebühren nach dem Kommunalen Abgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenerhebung erfolgt dabei nach der Entwässerungsgebührensatzung vom 11.11.1997 in Verbindung mit der jeweils geltenden Tarifsatzung. Die Gebührensätze sind unter Beachtung des Kostendeckungsgebots jährlich neu zu kalkulieren und in der Tarifsatzung anzupassen.

Wesentliche Faktoren für die Gebührenentwicklung 2025

Die Höhe der kalkulierten Gebührensätze (Tarife) richtet sich dabei nach

- a) den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung „Stadtentwässerung“ (§ 6 Abs. 2 KAG NRW) und
- b) den für die Berechnung der Tarife (Gebührensätze) maßgeblichen Bemessungsgrundlagen (Frisch- bzw. Abwassermenge; bebaute und befestigte Flächen).

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Die Höhe der für das Jahr 2025 berechneten Gebührensätze bemisst sich somit nach der Höhe der Kosten, die voraussichtlich für die Erbringung der Leistung anfallen und nach den maßgeblichen Bemessungsgrundlagen Frischwassermenge (für Schmutzwasser) und befestigte Flächen (für Niederschlagswasser).

2. Entwicklung des Gebührenbedarfs

Die Gebührenbedarfsberechnung 2025 weist nach Abzug der Erlöse und des Stadtanteils für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen (siehe Anlage 1) einen Gebührenbedarf in Höhe von insgesamt 17,4 Mio. € (+ 0,3 Mio. €) aus. Die Kosten haben sich somit gegenüber 2024 lediglich leicht erhöht.

Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Die Umlage für die Emschergenossenschaft steigt um 0,55 Mio. €. Insgesamt betragen die Beiträge und Umlagen an die Emschergenossenschaft nunmehr ca. 10,91 Mio. €.
- Die kalkulatorischen Kosten steigen in 2025 um 0,33 Mio. €. Der zugrunde gelegte Zinssatz beläuft sich nun auf 2,9033 %.
- Gebremst wird der Kostenanstieg weiterhin durch einen Überschuss aus dem Jahr 2022 in Höhe von rund 0,5 Mio. €, wovon im Jahr 2023 0,18 Mio. €, im Jahr 2024 0,18 Mio. € und im Jahr 2025 weitere 0,14 Mio. € zur Gebührenstabilisierung eingesetzt werden. Das Jahr 2023 schloss mit einem Überschuss in Höhe von 937.850 € ab. Dieser Überschuss wird in 2025 mit 470.000 € und in 2026 mit 467.850 € berücksichtigt.

3. Entwicklung der Bemessungsgrundlagen

Die Wassermengen und die befestigten Grundstücksflächen sind entscheidende Faktoren für die Höhe der Gebührensätze (Tarife).

Die Berechnung des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr ist abhängig vom Frischwasserbezug (§ 4 der Entwässerungsgebührensatzung).

Für das Jahr 2025 hat sich die zugrunde gelegte Frischwasserbezugsmenge gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht (+1,2 %). Die Frischwasserbezugsmenge variiert von Jahr zu Jahr aus verschiedenen Gründen: Zum einen aufgrund des – z.T. auch witterungsabhängigen- Verbrauchsverhaltens. Zum anderen wegen unterschiedlicher Ablesezeiträume.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich anhand der befestigten Flächen (§ 5 der Entwässerungsgebührensatzung).

Der Anteil der privaten befestigten Flächen hat sich von 4.598.406 qm auf 4.594.651 qm leicht verringert, der Anteil der öffentlichen Flächen ist mit 1.920.222 qm gleich geblieben. Dies führt dazu, dass der Stadtanteil gemäß § 6 Entwässerungssatzung von 10,99 % im Jahr 2024 auf 11,00 % im Jahr 2025 leicht steigt.

4. Anpassung der Gebührensätze (Tarife)

Unter Berücksichtigung der dargestellten Veränderungen des Gebührenbedarfs und der Gebührenmaßstäbe ist es erforderlich, die Gebührensätze ab 01.01.2025 wie folgt zu verändern:

- Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 2 Cent für jeden Kubikmeter Abwasser von bisher 3,05 € auf 3,07 €,
- Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 3 Cent pro Quadratmeter angeschlossener bebauter / befestigter Grundstücksfläche von bisher 1,14 € auf 1,17 €.

Die Sondertarife für Groß- und Direkteinleiter ergeben sich im Einzelnen aus den Berechnungen der Anlage 2. Für die Klärschlamm Entsorgung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (als Sonderform der Abwasserbeseitigung) soll nach der als Anlage 3 beigefügten Berechnung der Tarifsatz ab 01.01.2025 auf 101,37 €1. (bisher 95,77 €) festgesetzt werden.

5. Gebührenvergleich

Nach dem vom Bund der Steuerzahler (BdSt) NRW auch für das Jahr 2024 durchgeführten interkommunalen Gebührenvergleich für die 396 NRW-Gemeinden beträgt der Landesdurchschnitt bei den Abwassergebührenbelastungen für den 4-Personen-Haushalt 800,66 €/Jahr. Für Gladbeck ergab sich nach der Berechnungssystematik des BdSt für 2024 eine durchschnittliche Belastung von 758,20 €, somit erneut unter dem Landesdurchschnitt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Gebührenberechnungen 2025 für die Einrichtung „Stadtentwässerung“ werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Tarifsatzung) wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Dr. Volker Kreuzer -
Erster Beigeordneter/Stadtbaurat

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: